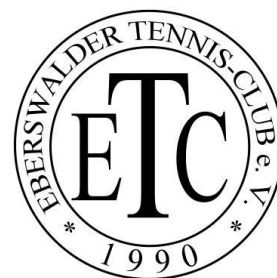


## Spendenordnung

Eberswalder Tennis-Club e.V.  
Dr.Lubomir Blasko  
Waldstraße 23a  
16230 Britz



Vereinsregister Nr.: VR 1955 FF Amtsgericht Frankfurt/O  
Steuernummer 065/140/02469, Finanzamt Eberswalde  
Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer vom 20.11.2018  
Bankverbindung: Sparkasse Barnim, IBAN: DE66170520003401316400, BIC: WELADED1GZE  
Internetseite: [www.eberswalder-tc.de](http://www.eberswalder-tc.de)

Als gemeinnützig anerkannter Tennisverein betreiben wir die Tennisanlage am Schwappachweg in Eberswalde im Wesentlichen mit den Beiträgen der Mitglieder. Ein wichtiger Faktor der Gesamtentwicklung war für uns auch immer die Förderung durch die gesellschaftlichen Organisationen, wie KSB, LSB und TVBB, die Stadt Eberswalde und nicht zuletzt durch die wohlwollende finanzielle Unterstützung von Privatpersonen und Firmen.

Auch für die aktuellen Projekte des Vereines sind Spendenbeiträge unerlässlich. Dazu gehören:

- Ausbau des Trainingsprogrammes für talentierte und engagierte Kinder durch unsere Vertragstrainer Bobo und Najdan und Teilnahme am Mannschaftswettkampfbetrieb.
- Ergänzung der Sportgeräte und Trainingsausstattung für die Tenniskinder.
- Nach Möglichkeit Aufbau einer Vorschulkindergruppe durch Bobo.
- Durchführung von Vereinsturnieren für Kinder und Jugendliche.
- Innenrenovierung des Clubhauses am Schwappachweg.
- Erneuerung des Gerätehauses und der Geräte für die Platzpflege.
- Erneuerung der Abdeckung vom Abwasserschacht des Clubhauses.

Jeder, der dazu beitragen möchte, kann auf das oben genannte Vereinskonto spenden. Entweder mit Angabe des Verwendungszweckes, oder ohne direkte Angabe. Dann wird der Einsatz der Mittel vom Vorstand entsprechend der Schwerpunkte geregelt. Der Vorstand sorgt für den zweckbestimmten Einsatz der Mittel und eine angemessene Abrechnung gegenüber dem Spender. In Abstimmung mit dem Vorstand sind auch Sachspenden möglich und willkommen. Für jede Spende stellt der Vereinsvorsitzende eine Bescheinigung für das Finanzamt aus. Deshalb ist für Sachspenden ein Nachweis des Anschaffungswertes z.B. in Form der Einkaufsrechnungen erforderlich.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung des ETC vom 07.05.2019

gez. L.Blasko  
Vereinsvorsitzender